

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1853.

Nr. XLI. Ministerial-Bekanntmachung,

die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend.

Zufolge einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgten Vereinbarung wird in Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Erndte und die kassirnde Theuerung die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl vor der Hand bis Ende dieses Jahres eingestellt werden und es wird solches mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Einstellung der Erhebung des Zolles mit dem 15. dieses Monats eintreten und sich auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Weis und Grüge, dergleichen auf gestampfte oder geschälte Hirse erstrecken wird.

Diejenigen, welche dergleichen Gegenstände innerhalb des erwähnten Zeitraums aus dem Vereins-Auslande in das hiesige Fürstenthum zollfrei einzuführen beabsichtigen, haben vorgängige Anzeige davon bei dem, dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Fürstlichen Rent- und Steueramte zu machen und von diesem weitere Eröffnung zu gewärtigen.

Rudolstadt, den 13. Sept. 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.
Lh Schwarzb.

H. Koch.